

wicklungsländer ermöglichen; ohne diese sei die Forderung nach Leistungsgerechtigkeit nicht zu erfüllen. Hinsichtlich der Rüstungsexporte in Entwicklungsländer fordern die Friedensforscher Ulrich Albrecht, Peter Lock und Herbert Wulf, daß die Bundesrepublik die gesetzlich vorgesehenen Kontrollmaßnahmen wirksamer als bisher einsetzen und die Exportselbstbeschränkung nicht aufheben oder lockern solle.

Die von manchem bereits zum ideologischen Schreckgespenst stilisierte „Neue Weltwirtschaftsordnung“ wird in dem vorliegenden Band sachlich und differenziert dargestellt. Es zeigt sich, daß viele Forderungen der Regierungen der Entwicklungsländer sich durchaus in dem Rahmen bewegen, der für Wirtschaftstheoretiker in bezug auf die Wirtschaftsordnung der westlichen Industrieländer schon längst zum Gemeingut geworden ist. Das bedeutet aber längst nicht, daß die gesellschaftlichen Gruppen in der Bundesrepublik tatsächlich bereit sind, entsprechende wirtschaftspolitische Entscheidungen zu treffen, wie das unter anderem auch die in diesem Band enthaltenen freundlich-positiven Stellungnahmen von Bundeskanzler Helmut Schmidt und des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit suggerieren können. Die letzte Hilflosigkeit der kirchlichen Appelle, die bestehende Machtverhältnisse häufig mehr verbrämen als erhellen, und die Unzulänglichkeit der Forderungen der „Neuen Weltwirtschaftsordnung“ in sich, machen deutlich, daß die wirtschaftspolitische Verpflichtung der Kirchen, die Lage der Masse der Armen erträglicher und menschenwürdiger zu machen, mit der Erstellung eines solchen Memorandums noch lange nicht zu Ende sein kann.

Karl-Heinrich Rudersdorf

Für ökumenische Solidarität. Eine Arbeitshilfe zur Überwindung des Rassismus.
Redaktion: Arnim Juhre, Jugenddienst-

Verlag, Wuppertal 1976. 104 Seiten.
Paperback DM 19,80.

Obwohl das Anti-Rassismus-Programm jetzt mehr als sieben Jahre alt ist, gibt es nicht allzu viele Veröffentlichungen, in denen seine didaktische Aufarbeitung versucht wird. Auch das vorliegende Buch ist keine Arbeitshilfe, sondern eine Materialsammlung. Die einzelnen Beiträge sind unterschiedlich zu bewerten. Zur theoretischen Behandlung des Rassismusproblems bringen die Beiträge von Dunn und Kattmann/Riechers nicht genügend Klarstellendes. Dagegen wird aus Moltmanns beiden Beiträgen sehr gut deutlich, warum Theologie und Kirche durch den Rassismus entscheidend herausgefordert sind. Nützlich für die Arbeit können auch die informatorischen Beiträge (Weßler und ffrench-Beytagh) über die Apartheidgesetzgebung und die weiße Einwanderung nach Südafrika sein. Unklar bleibt, warum das Zitat von James Baldwin (S. 26) nicht nach der ersten Quelle, nämlich der deutschen Fassung seines Vortrags in Uppsala 1968 zitiert wird. Die reformierten burischen Kirchen Südafrikas sind wegen der Rassismusfrage zwar aus dem Ökumenischen Rat, nicht aber aus dem Reformierten Weltbund ausgetreten (S. 38).

Claus Kemper

Rolf Italiaander (Hrsg.), Indonesiens verantwortliche Gesellschaft. Verlag der Ev.-Luth. Mission, Erlangen 1976. 384 Seiten. Kart. DM 28,—.

Indonesien besteht aus 13 677 Inseln – 6 044 davon sind bewohnt, haben ihr wirtschaftliches, wenngleich oft auf Landwirtschaft beschränktes Leben, ihre vielfach eigene kulturelle Prägung. Man könnte „von etwa 6 000 verschiedenen Kulturen“ sprechen, und doch bildet die indonesische Gesellschaft eine Einheit, zusammengehalten durch eine gemeinsame Geschichte niederländischer Kolonisation, durch die Gemeinsamkeit staatlicher Unabhängig-

keit, durch die starke Prägung durch den Islam. Denn 83% der 120 Millionen Indonesier sind Moslems, nur 8% Christen. Eine Religion muß jeder Indonesier haben, so will es die Verfassung, und so ist das religiöse Moment, ob vom Mehrheits- oder Minderheitsstandpunkt aus, integrales Element der Gesellschaft.

Wie stellt sich diese Gesellschaft – ihre gegenwärtige Situation und ihre künftige Aufgabe – aus der Perspektive indonesischer Protestanten dar? So die Frage, über die Rolf Italiaanders Sammlung von Berichten und Aufsätzen informieren will. Zumeist stammen die Beiträge von indonesischen Autoren, und die Thematik, um einige Stichworte zu geben, ist weitgefächert: Indonesische Geschichte, Islamischer Staat, Sprache und Literatur, Religion und Staat im Islam, Christliche Kirchen in Indonesien, Entwicklungshilfe des Auslands, Ökumenische Bewegung in Indonesien, Verantwortliche Gesellschaft. Nicht alle Beiträge sind original und frisch, manches wurde aus zurückliegenden Veröffentlichungen genommen und ergänzt, manches verdankt sich mehr zufälliger Wahl. Mehr Kostprobe also als wirklicher Überblick? Ein Hauptbefund jedoch, von Theodor Müller-Krüger im Geleitwort ausgesprochen, drängt sich vielleicht gerade dadurch besonders überzeugend auf: „Es sind der Islam und das Christentum, die für die Zukunft des indonesischen Volkes die Zeichen setzen“ (S. 17).

Richard Boeckler

MENSCHENRECHTE

Johannes Neumann, Menschenrechte auch in der Kirche? Benziger Verlag, Zürich – Einsiedeln – Köln 1976. 220 Seiten. Brosch. DM 14,80.

Wenn sich die sozialetische Arbeit der Kirchen beider Konfessionen in steigendem Maße dem Gedanken der Menschenrechte in den letzten Jahren zugewandt hat und

in ihnen eine für die Gegenwart entscheidende Grundlage und Bindung für staatliche Machtausübung erblickt, wenn auch der Ökumenische Rat sich dieser Rechte des Menschen in besonderer Weise angenommen hat, so erhebt sich in diesem Zusammenhang notwendig die Frage, ob nicht die Kirchen in ihrer eigenen inneren Ordnung solche Rechte anerkennen sollen. Dabei geht es weniger um die Frage, daß die Kirchen in ihrer in die Welt ausgreifenden Tätigkeit in bestimmten Bereichen sich an die staatlichen Grundrechte zu halten haben; sie muß aus dem Verhältnis von Staat und Kirche in jedem Lande beantwortet werden. Es handelt sich vielmehr darum, ob auch im Innern der Kirche Rechte des einzelnen Christen anerkannt sein können. Dies Problem, in dessen Erörterung die evangelische Seite erst eintritt, ist, zumal seitdem in den 60er Jahren die Menschenrechte allgemein in Enzykliken (vor allem *Pacem in terris*) Annahme fanden, von katholischen Autoren öfters bejaht worden. Die Kurie selbst hat in ihren Entwürfen für eine *Lex Fundamentalis* solche innerkirchlichen Rechte vorgesehen. Auch Neumann setzt sich für die Verwirklichung von Menschenrechten im kirchlichen Raum ein, weist auf Ansätze im geltenden kanonischen Recht hierzu hin, aber er erkennt schärfer als andere, daß es hier nicht um eine einfache Aufnahme der in weltlichen Ordnungen ausgeformten Freiheitsrechte in die Kirche gehen kann, sondern daß hier in Fundament und Ausgestaltung eigentliche Rechte des Christen zu entwickeln sind, die aus der Würde der Person hervorgehen. Er verweist auf das Recht der Gewissensfreiheit, die aus der Gottesebenbildlichkeit des Menschen abzuleitende Gleichheit, das Recht auf Gottesdienst und kirchliche Unterweisung, auf Mitverantwortung, sucht also spezifische geistlich-kirchliche Christenrechte zu entwickeln. Ich glaube, daß dies für das Kirchenrecht der richtige und fruchtbare Ansatz ist, dem man zustimmen kann.